

und die Wahl auf spätere Landtage sich nicht mit erstreckte. In einem solchen Falle würden Weiterungen und Kosten ohne Noth veranlaßt werden. Da von der vorkommenden Erledigung einer Stellvertreterfunction der Kammer von der Regierung Nachricht gegeben und dabei über die entweder getroffene oder unterlassene Einleitung einer neuen Wahl sich geäußert wird, so ist hierdurch hinreichende Veranlassung gegeben, in jedem einzelnen Falle sich nach den jedesmal vorliegenden Umständen über die Nothwendigkeit einer neuen Wahl zu verständigen. Uebrigens würde der auf das Wahlverfahren Bezug habende Schlusssatz des §. 40 d. auf die Fälle nicht passen, wo seit der letzten Wahl im Bezirke ein mehrjähriger Zeitraum verflossen ist, während dessen die Verhältnisse der damaligen Wahlmänner sich wesentlich können geändert haben. Es würde dies auch §. 73 des Wahlgesetzes widersprechen, wo ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß — mit alleiniger Ausnahme eines daselbst gedachten Falles — jede neue Wahl neue Wahlmänner erfordere. Sedenfalls würde eine Bestimmung hierüber in das Wahlgesetz und nicht in die Landtagsordnung gehören.

Abg. Jani: Ich habe auch noch auf den Fall aufmerksam zu machen, daß ein Stellvertreter für einen Abgeordneten gewählt werden soll, welcher schon den dritten Landtag hier ist, in welchem Falle die Wahl eines solchen Stellvertreters, da er gar nicht mehr zum Eintritt in die Kammer kommen kann, ganz und gar nutzlos sein würde.

Präsident Braun: Der Abgeordnete Jani wünscht, daß in §. 40 d. in so fern eine Abänderung getroffen werde, daß statt der Worte: „und ohne daß die Zeit abgewartet wird, wo der Stellvertreter etwa einzuberufen ist“ folgende Einschaltung gesetzt werde und zwar hinter den Worten: „zu beantragen“: „welche (wenn dessen Wirksamkeit noch während desselben Landtags eintreten kann) sofort zu veranstalten ist.“ Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird zahlreich unterstützt.

Abg. D. Schaffrath: Ich habe den Antrag unterstützt, weil ich damit in so fern einverstanden bin, daß etwas in diesem Sage des Paragraphen abgeändert werden muß, namentlich für diesen Fall, wenn der Abgeordnete selbst, dessen Stellvertreter neu erwählt werden soll, bereits dem dritten, mithin letzten Landtage beivohnt. Denn dann darf die Wahl des Stellvertreters nicht sofort geschehen, sobald der bisherige Stellvertreter austritt, weil sie ganz umsonst sein würde. Also auf diesen Fall muß die Deputation Rücksicht nehmen. Im Uebrigen aber trete ich dem Amendement des Abgeordneten Jani nicht bei, weil dadurch wieder eine Unbestimmtheit in das Gesetz kommt, wonach zu beurtheilen ist, ob zur Wahl eines Stellvertreters zu schreiten ist. Es führt dies Amendement die Schwierigkeit herbei, weil sich nicht voraussehen läßt, wie lange der Landtag dauern und wie viel Zeit die Wahl erfordern wird. Wäre der Antrag vielleicht so gefaßt, daß eine gewisse Zeit am Anfange oder vor dem Ende des Landtags bestimmt werde, nach welcher die Vorname einer neuen Wahl sich richte, so hätte er noch eher etwas

Gewisses, aber in seiner jetzigen Gestalt ist er mir zu unbestimmt, und es bleibt daher auch unbestimmt, wie es bisher gewesen ist. Aber der vom Abgeordneten Jani zuletzt angeführte Fall verdient Berücksichtigung.

Abg. Müller (aus Taura): Es ist mir nicht klar, wenn die Function eines Stellvertreters sich erledigt hat, ob, wenn ein Stellvertreter in unserer Kammer zugleich Mitglied der jenseitigen Kammer ist, dann auch dies Verfahren eintreten soll.

Referent Abg. Eo dt: Diesen Fall kann ich für die Deputation nicht sofort entscheiden, da er in der Deputation nicht besprochen, auch mir nicht näher bekannt geworden ist. Vielleicht aber wird die Regierung damit vertrauter sein und daher der Herr Commissar dem Abgeordneten die gewünschte Auskunft ertheilen können. Wenn ich indeß zu entscheiden hätte, so würde ich mich dahin erklären, daß die Function des Stellvertreters für die zweite Kammer sich erledige, sobald der Letztere in die erste Kammer eingetreten ist, da er natürlich nicht in beiden Kammern zugleich fungiren kann.

Stellv. Abg. Bodemer: Ich wollte bitten, daß der Antrag nochmals verlesen werde, da der Abgeordnete Jani, wenn ich nicht irre, eine Einschaltung beabsichtigte, welche ich nicht vernommen zu haben glaube und mir daher über das Ganze nicht recht klar geworden bin.

Präsident Braun: Nach der Meinung des Herrn Antragstellers würde der Paragraph der Deputation dahin Abänderung erleiden, daß nach den Worten: „eines neuen Stellvertreters die Worte folgen: „zu beantragen“. Hierauf soll nun folgender Zusatz kommen: „welche, wenn dessen Wirksamkeit noch während desselben Landtags eintreten kann, sofort zu veranstalten ist.“

Stellv. Abg. Bodemer: Der Abgeordnete Jani hat doch wohl die Meinung gehabt, seinem Antrage die ausdrückliche Bestimmung beizufügen, unter welchen Umständen die Wahl des Stellvertreters vorzunehmen oder zu unterlassen sei. Eine neue Wahl müßte doch immer geschehen, und nur in dem Falle, daß der Landtag schon weit vorgeschritten und die Function des Abgeordneten mit diesem nämlichen Landtage erlöschen sollte, würde die neue Wahl eines Stellvertreters unzweckmäßig sein. Auf dieses Bedenken hat der Abgeordnete Jani selbst hingewiesen, es aber nicht beseitigt, wenigstens vermisse ich die Einschaltung, von welcher vorhin die Rede zu sein schien.

Präsident Braun: Den Antrag habe ich, wie er mir behündigt worden, verlesen. Gegenwärtig hat der Abgeordnete Sörnik das Wort.

Abg. Sörnik: Sollte der Zusatzparagraph 40 d. Annahme finden, so neige ich mich dahin, zu wünschen, daß das Amendement des Abgeordneten Jani angenommen werde, indem hierdurch jedenfalls besser und bestimmter ausgedrückt wird,